

BEGRÜNDUNG

ZUR

5. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE DAMLOS

**FÜR DEN WINDPARK DER GEMEINDE DAMLOS,
ÖSTLICH DER BAB 1
UND WESTLICH DER KREISSTRAÙE 58 (MASSELBERG)
UND NÖRDLICH HOF ALTDORF (GEMEINDE LENSahn)**

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O

TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU

E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N

TEL: 0451- 809097-0

WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	2
1.1	Rechtliche Bindungen	2
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	3
2	Bestandsaufnahme	6
3	Planung	7
4	Emissionen	9
5	Ver- und Entsorgung	10
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch	12
6.1	Einleitung	12
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch zu ermitteln sind	14
6.3	Zusätzliche Angaben	22
7	Hinweise	23
7.1	Hinweise zur Luftfahrt	23
7.2	Bundesnetzagentur	23
7.3	Vodafone D2 GmbH	24
7.4	Bodenschutz	26
8	Beschluss der Begründung	26

Anlage:

- 1. Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem BImSchG, Gemeinde Damlos, Untersuchungen zur Raumnutzung von Greif- und Großvögeln sowie zum Vorkommen von Fledermäusen, Artenschutzrechtliche Konsequenzen. ARSU GmbH, Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, Eschenweg 1, D-26121 Oldenburg, vom Oktober 2010*

BEGRÜNDUNG

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Regionalplan 2004 Planungsraum II stellt im Plangebiet ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dar. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Damlos stellt die Flächen als landwirtschaftliche Flächen dar. Zur Planung liegt mit Datum vom 27.09.2010 eine positive landesplanerische Stellungnahme vor. Darin wird bestätigt,

dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Damlos weist nahezu das gesamte Plangebiet als Fläche mit der Zielsetzung „Rückbau von Entwässerungseinrichtungen“, „Flächen zur Überführung in extensiv genutztes Grünland“ sowie als „bevorzugte Flächen zur Neuanlage von Knicks“ aus. Diese Entwicklungsziele des Landschaftsplanes werden nach Einschätzung der Gemeinde Damlos durch die Planung eines abzurundenden bzw. ergänzten Windparks nicht grundsätzlich infrage gestellt. Die potenziell ökologisch wertvolleren Flächen bzw. die besonders geeigneten Flächen für extensiv genutztes Grünland befinden sich unmittelbar am südlichen Ortsrand von Damlos (Niederungsbereich), der von Windenergieanlagen freigehalten wird. In den Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen können selbstverständlich weiterhin Knicks angelegt und Fließgewässer enttrohrt werden.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Steuerung der Windkraftnutzung in der Gemeinde Damlos. Dabei nutzt die Gemeinde ihre kommunale Planungshoheit um Mindestabstände zum Hauptort Damlos sowie – im Rahmen der Bebauungsplanung - maximale Höhen der zulässigen Windenergieanlagen festzulegen. Derzeit bestehen im Windpark drei rund 100 Meter hohe Windenergieanlagen. Bei einem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen können diese nach dem derzeitigen Planungsstand durch zwei rund 150 Meter hohe Anlagen ersetzt werden. Im unmittelbar angrenzenden Windpark Lensahn besteht bereits eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von über 100 Metern.

Im Windpark Damlos befindet sich außerdem noch genügend Raum, um mindestens zwei zusätzliche Windenergieanlagen (zu den bestehenden drei) errichten zu können. Zusätzliche bzw. neue Windenergieanlagen sollen weiterhin den bisherigen Abstand von der der nächstgelegenen Windenergieanlage zum Hauptort Damlos einhalten, um die Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung zu sichern, Eigentümerinteressen zu schützen und Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung zu gewährleisten. Mit dem gewählten Abstand zum Ort Damlos wird das Eignungsgebiet des Regionalplanes II reduziert, was aus Sicht der Gemeinde Damlos unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vertretbar ist.

Vom 22.03.2011 liegt der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr „*Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen*“ vor. Die darin enthaltenen Empfehlungen sind bei der Planung grundsätzlich be-

rücksichtigt, auch wenn die öffentliche Auslegung des Bauleitplans zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erlasses bereits abgeschlossen war. Zur BAB 1 wird im Rahmen der Bebauungsplanung die Kipphöhe $1 \times H$ von 150 Metern zum Mastfuß beachtet. Der Abstand zu Waldflächen wird, aufgrund des ehemaligen Runderlasses, bei 200 Metern belassen, um der großen Bedeutung des Waldrandbereiches für die heimische Fauna Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde Damlos formuliert bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung einheitliche Kriterien zur Entwicklung des Windparks, die für alle aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne gelten. Planungswille der Gemeinde ist eine bestmögliche Ausnutzung des Raumes, die nur durch die gewählte Anlagenhöhe möglich ist. Auch soll es mittelfristig keine unterschiedlichen Anlagenhöhen im Windpark mehr geben, um ein einheitliches Gesamtbild zu erreichen.

Verkürzt zusammengefasst verfolgt die Gemeinde mit der Planung folgende Ziele:

1. Ausbau und Förderung der Nutzung regenerativer Energien.
2. Optimale Ausnutzung des Eignungsgebietes gemäß Regionalplan II unter besonderer Berücksichtigung der Bewohner des Ortes Damlos und bestehender, ausgeübter Rechte zur Windenergienutzung.
3. Modernisierung des Windparks mit modernen und leistungsfähigen Windenergieanlagen mit einer möglich hohen Effizienz.
4. Zulassung von höheren Anlagen um die Gesamtleistung des Windparks zur Erzeugung von Energie aus Wind zu steigern.
5. Begrenzung der Höhe auf 150m und der Anlagenzahl auf voraussichtlich etwa vier 4 WEA bei einem Repowering der 3 Altanlagen, um die Auswirkungen der Anlage einschl. der Hindernisbefeuerng auf die Bevölkerung und die Fauna zu reduzieren.
6. Steigerung der Leistung des Windparks von jetzt insgesamt 4,5 Megawatt (MW) auf bis zu 12,0 MW. Die Leistung kann damit fast verdreifacht werden.

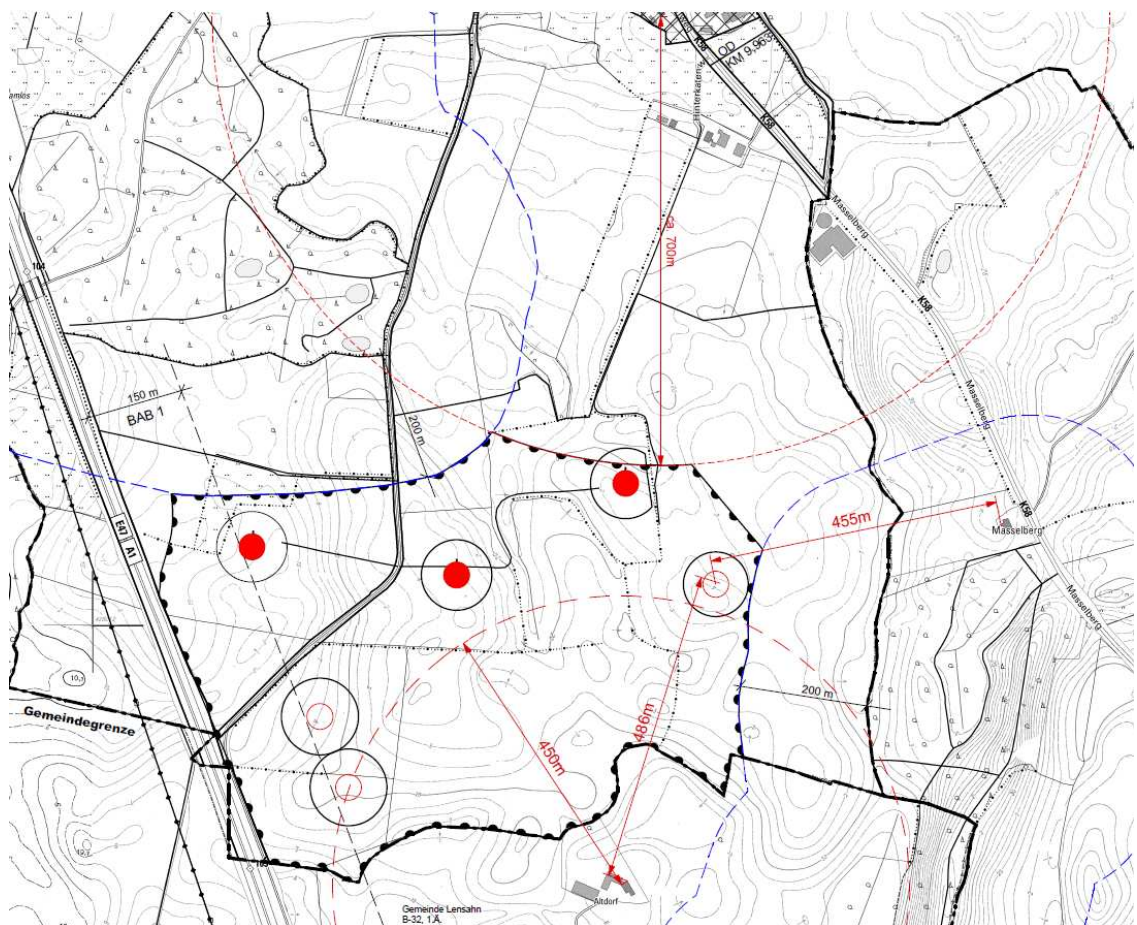
Derzeit bestehen drei Windenergieanlagen a´ 1,5 MW – vgl. Darstellung in der Planzeichnung -, künftig können etwa vier Windenergieanlagen mit etwa 2,3 bis 3,0 MW entstehen.

7. Berücksichtigung einheitlicher Abstände der Windenergieanlagen zu angrenzenden Nutzungen:
 - 450 Meter zu Einzelhäusern (im Bebauungsplan)
 - 150 Meter zur Bundesautobahn (entsprechend dem Bestand, Berücksichtigung im Bebauungsplan)
 - 700 Meter zum Ort Damlos
 - 200 Meter zu Waldflächen

Dieser Abstand entspricht dem ehemals geltenden Erlass sowie dem Erlassentwurf von Januar 2010.

Nach dem „Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr - Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen - vom 22.03.2011“ beträgt der Mindestabstand zu Wäldern ab 0,2 ha Größe nur noch 100 m + Rotorradius. Da die öffentliche Auslegung zum Erscheinen des Erlasses bereits abgeschlossen war und zu den berücksichtigten 200 Metern von Seiten der Vorhabenträger und Betreiber im Plangebiet keine Anregungen vorgebracht wurden, behält die Gemeinde Damlos diesen Abstand nicht zuletzt auch aufgrund der großen Bedeutung des Waldrandbereiches für die heimische Fauna bei.

Abbildung: Abbildung der Windenergieanlagen



Vor dem Hintergrund dieser formulierten Ziele ergeben sich für einzelne Vorhabenträger im Plangebiet erhebliche Auswirkungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a waren ursprünglich durch den Vorhabenträger zwei Windenergieanlagen geplant. Im Bebauungsplan Nr. 7b liegen zwei Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen vor: Eine rund 150 m hohe Windenergieanlage und eine 100 m hohe Anlage.

Eine zweite Windenergieanlage im Bebauungsplan Nr. 7a wäre nur unter Reduzierung des Abstandes zum Ort Damlos möglich. Dieses ginge aber zu Lasten des Abstandes zum Ort Damlos und den dortigen Anwohnern. Daher hat sich die Gemeinde Damlos für die besondere Berücksichtigung der privaten Belange der Anwohnerinnen und Anwohner entschieden. Die Gemeinde Damlos ist sich bewusst, dass sich im Rahmen der oben formulierten Ziele und der damit verbundenen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange teilweise erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen ergeben. Diese Abwägung ist jedoch vor dem Hintergrund der Planungsziele vertretbar und erforderlich. Eine kleinere Windenergieanlage im Bebauungsplan Nr. 7b brächte deutlich geringere Energie- und Gewerbesteuererträge und würde den gewählten bzw. auch den heute schon vorhandenen Abstand im Bebauungsplan Nr. 7c zur BAB 1 unterschreiten.

Die Gemeinde Damlos ist sich bewusst, dass sich im Rahmen der oben formulierten Ziele und der damit verbundenen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange teilweise erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen ergeben. Diese Abwägung ist jedoch vor dem Hintergrund der Planungsziele vertretbar und erforderlich.

2 Bestandsaufnahme

Der Windpark Damlos mit seinen drei bestehenden Windenergieanlagen liegt in einer Grundmoränenlandschaft bzw. in einem weiträumig bewegten Gelände mit Kuppen und Senken. Naturräumlich befindet er sich im „Ostholsteinischen Hügelland“. Bei den Erweiterungsflächen des Windparkes handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen mit einem fragmentarischen Knicknetz in den Randbereichen. Mittig im Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer (Mergelkuhle). Fließgewässer, extensive Flächennutzungen, Grünlandnutzungen oder sonstige naturnahe Strukturen kommen nicht vor. Unmittelbar an das Plangebiet grenzen Buchenmischwälder an.

3 Planung

Die Flächennutzungsplanänderung stellt die Grundzüge der geplanten städtebaulichen Entwicklung dar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird das städtebauliche Konzept weiter differenziert und konkrete Standorte festgelegt. Im räumlichen Kontext mit den südlich vorhandenen Windenergieanlagen weist die 5. Flächennutzungsplanänderung Flächen aus, die als arrondierter Windpark gesehen werden.

Mit dem gewählten Abstand von 700 Metern zum Ort Damlos wird das Eignungsgebiet des Regionalplanes II deutlich reduziert, was aus Sicht der Gemeinde Damlos unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vertretbar ist. Dieser Abstand stellt die bestehende Situation zur nächstgelegenen, heute vorhandenen, Windenergieanlage dar. Begründet ist der erweiterte Abstand zu Damlos damit, dass der Windpark auf der Südseite des gesamten Ortes liegt und sich dadurch große Auswirkungen für die Bewohner des Ortes durch die visuellen Auswirkungen der Anlagen ergeben. Es bleibt den Vorhabenträgern jedoch ausreichend substanzieller Raum zur Nutzung der Windenergie in wirtschaftlicher Form. Nach Westen und Süden wird das Eignungsgebiet des Regionalplanes II nicht reduziert, da hier nur Einzelgehöfte und Einzelhäuser im Außenbereich liegen, die von der Gemeinde Damlos hinsichtlich ihres Schutzbedürfnisses anders beurteilt werden.

Das Plangebiet wird überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Plangebiete sind flächenhaft als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ ausgewiesen. Die Flächen der Standorte der vorhandenen Windenergieanlagen sind in der Planzeichnung als "*Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen*" als Zusatznutzung zur Grundnutzung "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Im Genehmigungsverfahren werden auch Turbulenzgutachten und Standsicherheitsnachweise vorgelegt.

Eine Tag und Nacht Hindernis- und Gefahrenkennzeichnung der Windenergieanlagen ist derzeit noch erforderlich. Die Intensität der Befeuerung wird jedoch über ein Sichtweitenmessgerät gesteuert, welche die Stärke des Lichts (W-rot) der Sichtweite (z. B. Nebel oder klaren Nächten) entsprechend anpasst. Die Gemeinde Damlos hat vertragliche Regelungen mit den Vorhabenträgern der zusätzlichen Windenergieanlagen getroffen, wonach bei technischem Fortschritt auch die entsprechende Befeuerungstechnik einzusetzen ist. Die Gemeinde Damlos erwartet in absehbarer Zeit technische Lösungen, die eine Befeuerung nur noch dann erfordern, wenn ein Flugzeug in der Nähe dieses erforderlich macht.

Im Regionalplan II heißt es zur Höhenbegrenzung „Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, sollten eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf unter 100 m (.) angestrebt (...) werden.“ Eine pauschale Höhenbegrenzung wurde nicht vorgenommen und ist auch für ein gesamtes Kreisgebiet planerisch nicht zulässig. Es handelt sich außerdem um einen Grundsatz, der der Abwägung unterliegt. Die Gemeinde Damlos hält die Beschränkung auf 100 Meter aktuell nicht mehr für gerechtfertigt, da diese weder technisch noch natur- schutzfachlich begründbar ist. Die von der Gemeinde Damlos geplante 150 Meter Gesamthöhenbegrenzung wurden gewählt, da bei höheren Anlagen auch eine Hin- dernis- und Gefahrenkennzeichnung der Rotorspitzen erforderlich würde, die gestal- terisch nicht akzeptabel ist.

Für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen sind 5,5 m breite Er- schließungswege und 40 x 60 m breite Kranaufstellflächen erforderlich. Details wer- den dazu im Rahmen der Bebauungsplanung geregelt.

Hinweise des Wirtschafts-/ Verkehrsministeriums:

„Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 7a und 7b der Gemeinde Damlos bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Beden- ken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur Bundesautobahn A 1 sowie zur freien Strecke der Kreisstraße 58 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Plangebiete hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz oder vorhandene Zuwegungen zu erfolgen.*
- 2. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Ge- meindestraßen in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck zur Genehmigung vorzulegen.*

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Luftfahrtbehörde -, nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde bezüglich der Errichtung der Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund keine Bedenken. Im Bauge- nehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Für die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 14 Luftverkehrsgesetz erforderlich, die in der Regel mit der Auflage einer Tages- und Nachtkenn- zeichnung sowie der Veröffentlichung als Luftfahrthindernis verbunden ist. Die darüber hin- aus erforderliche Beteiligung der Deutschen Flugsicherung erfolgt durch die Luftfahrtbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass ab einer Höhe von 150 m über Grund nur der Kennzeich- nung mit Blattspitzenhindernisfeuer zugestimmt wird, eine Kennzeichnung mit Feuer W, rot

ist nicht ausreichend. Folglich ist die luftrechtliche Zustimmung zudem mit der Auflage der Einmessung zur Bestätigung der eingehaltenen Grenze von 150 m über Grund verbunden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.“

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Bilanzierungen der Eingriffe in Natur und Landschaft erstellt. Alle erforderlichen Ausgleichsflächen werden erbracht um im Genehmigungsverfahren gesichert.

Um die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu ermitteln liegt zudem ein Fachgutachten, welches als Anlage beigefügt ist. Danach sind die Flughäufigkeiten und das damit verbundene Kollisionsrisiko an dem betrachteten Standort somit bei Vögeln und Fledermäusen nicht so hoch, als das durch das geplante Vorhaben der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgelöst wurde. Der geplanten Erweiterung des Windparks Damlos stehen somit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Ostholstein hat mit Schreiben vom 01.04.2011 bestätigt, „*dass nunmehr keine artenschutzrechtlichen Belange der ... Planung entgegenstehen*“. (Geschäftszeichen 6.21-223ha)

4 Emissionen

Die erforderlichen Abstandsflächen nach Landesbauordnung S-H (LBO) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und berücksichtigt worden. Ein detaillierter Nachweis der Einhaltung der Emissionswerte erfolgt im Genehmigungsverfahren.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der EON-Hanse AG. Die Ableitung der erzeugten Energie aus der / den neu oder in Ersatz zu errichtenden dezentrale(n) Erzeugungsanlage(n) muss nicht zwangsläufig über das vorhandene Stromnetz der Öffentlichen Versorgung der E.ON-Hanse AG erfolgen. Im geplanten Standortbereich können sich folgende Betriebsmittel der E.ON Hanse AG befinden:

- 60/30/20/11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen
- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der Dezentralen Erzeugungsanlage(n) Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist in jedem Fall eine Einweisung vor Ort durch die EON-Hanse, Netzcenter Pönitz, Tel.: 04524/704-9119 notwendig.

Die E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 10.08.2010 auf eine Hochspannungsfreileitung westlich der BAB, außerhalb des Plangebietes, hingewiesen. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser.
Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.

Der Feuerschutz in der Gemeinde Damlos wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten. Eine Erlaubnis ist aufgrund der gering versiegelten Fläche nicht erforderlich.

Oberirdische Gewässer/Grundwasser

Für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen werden üblicherweise mind. 5,0 m breite Erschließungswege geplant. Bei evtl. Querung bzw. Kreuzung eines Gewässers ist für die Herstellung einer Überfahrt bzw. einer Brücke eine Genehmigung nach § 56 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Auf den Einbau von Schwerlastrohren kann dabei nicht verzichtet werden.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Verfasser des Umweltberichtes:

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz, Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt

6.1 Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Damlos beabsichtigt, durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von weiteren und modernen Windenergieanlagen im Windpark Damlos auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen bzw. das im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiet zu konkretisieren.

Anlagenhöhen und Standorte (Anzahl) werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht geregelt.

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen erfolgt folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Fundament (je Standort ca. 300 qm).
- Bau- und Kranaufstellflächen (je Standort ca. 880 qm).
- Erschließungsflächen.
- Herstellung von Leitungsgräben und Kabelverlegung.

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen erfolgen Eingriffe in Natur und Landschaft (Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild). Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet von Damlos oder im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend große und geeignete Kompensationsflächen vorhanden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen verursacht keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen erfolgen Lärm- und Schattenwurfemissionen. Alle Richtwerte können aber eingehalten werden.

Ein besonderes „Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht.

Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Landesnaturenschutzgesetz

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1, § 2 sowie den §§ 8 und 9 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 14 und 15 BNatSchG definiert. Die natürlichen Landschaftsstrukturen werden bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Vielmehr tragen die Darstellungen und Festsetzungen der F-Planänderung zum Schutz des Klimas bei. Alle kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft können nach dem derzeitigen Planungsstand im weiteren Planverfahren schutzgutbezogen ausgeglichen werden. Geschützte Biotop- und sonstige Schutzobjekte nach dem Landesnaturenschutzgesetz und dem Landeswaldgesetz werden nach dem derzeitigen Planungsstand nicht beeinträchtigt.

Baugesetzbuch

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1 und § 1a beschrieben. Durch die Überplanung / Konkretisierung eines vorhandenen Eignungsgebietes wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verkleinert zudem das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nach dem Regionalplan und reduziert damit die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt. Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm (auf der Ebene der BIMSCH-Genehmigung) werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Bundesbodenschutzgesetz

Die Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes sind in § 1 beschrieben. Nach § 2 Abs. 3 sind schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch zu ermitteln sind

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Naturhaushalt

Boden

Bei den Böden im Geltungsbereich handelt es sich vermutlich um Geschiebelehm oder –mergel. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind sie verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen. Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt. Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Geltungsbereich keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG). Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

Wasser

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kommen vereinzelt Kleingewässer und Gräben vor. Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor. Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

Klima / Luft / Lärm

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Bereich des Geltungsbereiches der 5. Flächennutzungsplanänderung mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass das Klima nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet). Die Flächen im Geltungsbereich haben aber keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete. Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf der BAB1/K58.

Tiere und Pflanzen

In Rahmen der Standortprojektierung von 2 weiteren Windenergieanlagen im südlichen Geltungsbereichsgebiet wurde eine faunistische Bestandserfassung erarbeitet. Die Ergebnisse der Bestandserfassung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Untersuchungsgebiet (1000 m um die projektierten Standorte) wurden nur der Mäusebussard und die Rohrweihe als Brutvogel nachgewiesen. Außerdem besteht ein Brutverdacht für den Wespenbussard. 2 Turmfalkenpaare nutzen regelmäßig das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.
- Das Untersuchungsgebiet wurde im Beobachtungszeitraum nur bis zu 3 x von Kranichen und Weißstörchen überflogen. Außerdem wurden Flugbewegungen vom Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard und Kornweihe beobachtet.
- Vom 20.07.2010 bis 12.10.2010 wurden folgende Arten erfasst: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus. Es handelt sich um Flugaktivitäten im Zusammenhang mit den sich auflösenden Wochenstuben; ein ausgeprägter Herbstzug wurde nicht festgestellt.

Die Brutvögel in den Hecken wurden in der o. g. Untersuchung nicht erfasst. Die geplante Anlage wird sich aber - auf Basis von avifaunistischen Kartierungen in vergleichbaren Situationen – nicht negativ auf den Brutvogelbestand in den Hecken auswirken, da fast nur heckenbrütende Arten betroffen sein können, die aber gegenüber Windenergieanlagen wenige empfindlich sind.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und sonstige Schutzgebiete

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Oldenburger Graben“ und das FFH-Gebiet „Wälder von Güldenstein“ (westlich vom Ort Lensahn). Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im oder im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich nicht vor. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen und Biotopverbundsystemen. Innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kommen geschützte Biotope vor.

Artenschutz

Für zwei projektierten Standorte im südlichen Geltungsbereich wurden eine faunistische Bestandserfassung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Artenschutzrechtlich relevant war nur die Rohrweihe, da nur sie häufiger im Windpark beobachtet worden ist. Alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten (einschl. Fledermäuse) kamen in keinem nennenswerten Umfang vor.

Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Wohnhaus; an der K 58 steht noch ein Einfamilienhaus. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Damlos und Lensahn.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in einem vorhandenen Windpark. Die Fläche an sich und die angrenzenden Flächen haben damit keine direkten Erholungsfunktionen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kommen keine Kulturdenkmale oder archäologische Denkmale gemäß Landesaufnahme vor.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält zum Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine planungsrelevanten Aussagen.

Wasserschutz

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.

Abfall- und Immissionsschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Im Geltungsbereich sind keine Flächen bekannt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) überschritten werden.

Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch / Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Auswirkungen der Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst bspw.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität, aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

In Bezug auf die Bestandssituation kommen zwischen den zu bewertenden Schutzgütern keine besonderen Wechselwirkungen vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen/ Merkmale der möglichen Auswirkungen

Naturhaushalt

Boden

Bei einer Realisierung der Planungen ist eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die eine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes verursachen, nicht zu erwarten, da die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen lokal begrenzt sind bzw. nur punktuell erfolgen werden. Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird Boden versiegelt. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden.

Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“ (anlagenbedingte Auswirkung). Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind – aufgrund der geringen Flächengröße - bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Klima / Lärm / Luft

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeitig unversiegelten Flächen wird das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potentieller oder tatsächlicher Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (anlagenbedingte Auswirkung).

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Bei der Bewertung ist zu beachten, dass im Geltungsbereich der 5. Änderung bereits 3 Windenergieanlagen stehen.

Landschaft

Wenn davon ausgegangen wird, dass „15x Anlagenhöhe“ den erheblich beeinträchtigten Landschaftsraum darstellt, wird bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die Landschaft beeinträchtigt.

Bei der Bewertung der Auswirkungen ist außerdem zu beachten, dass:

- Durch die Waldflächen und das Relief die Windenergieanlagen nicht von allen Standorten aus sichtbar sein werden.
- Es sich bei den beeinträchtigten Flächen zum Teil um Wald handelt.
- Durch die Topografie und die Waldflächen die Windenergieanlagen landschaftlich eingebunden werden.

Bei der Bewertung ist zu beachten, dass im Geltungsbereich der 5. Änderung bereits 3 Windenergieanlagen stehen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verkleinert zudem das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nach dem Regionalplan und reduziert damit die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild.

Biologische Vielfalt

Bei einer Aufstellung von weiteren Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird sich die Bedeutung des Gebietes für die Flora und Fauna weiter verschlechtern. Diese Verschlechterungen sind aber nur geringfügig, da es sich um einen vorhandenen Windpark handelt.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung (mehr als 3,5 km Luftlinie zum Oldenburger Graben und ca. 2 km zum FFH-Gebiet) – ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Nach dem derzeitigen Planungsstand stehen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen, da nicht erkennbar ist, dass bei einer weiteren Aufstellung von Windenergieanlagen das Kollisionsrisiko in einer Weise erhöht wird, dass von der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen ist.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen Schall- und Schattenwurfemissionen. Da alle Richtwerte im Rahmen der Anlagengenehmigung aber eingehalten werden müssen, wird es zu keinen messbaren negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt kommen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verkleinert zudem das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nach dem Regionalplan und schützt damit die Bevölkerung von Damlos vor Emissionen.

Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes müssen alle Emissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gewährleistet.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien und der effiziente Nutzung von Energie wird durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht.

Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Zwischen den zu bewertenden Schutzgütern kommen keine besonderen Wechselwirkungen vor.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die genannten Umweltauswirkungen unvermeidlich. Eine Nichtdurchführung der Planung wird sich aber nicht negativ auf die Umwelt im Geltungsbereich des B-Planes und auf die angrenzenden Flächen auswirken.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung und Minderung

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Verkleinerung der Gebietsabgrenzung vom Windpark im Vergleich zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nach dem Regionalplan.
- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Nutzung von intensiv genutzten Ackerböden.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen bzw. weitere Ausnutzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.

Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Über den Ausgleich ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht abschließend zu entscheiden.¹

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen pro Standort – auf Basis der derzeit gültigen Gesetze und Verordnungen (Erlass zur Planung von Windenergieanlagen vom 22.03.2011) und nach dem derzeitigen Planungsstand der EA-Bilanzierung zur Bauleitplanung - ein Kompensationsbedarf von ~~rund~~ bis zu 4415.000 qm (Bestand: Acker) für die Eingriffe in den Naturhaushalt und eine Kompensationszahlung in der Höhe von bis zu 33.50035.000,- €. Da eine Ersatzgeldzahlung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht zulässig ist, wird die Gemeinde Damlos statt einer Ersatzgeldzahlung - nach dem derzeitigen Planungsstand - die Anlage einer Streuobstwiese als Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich sichern.¹

Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet von Damlos oder im Windpark ausreichend große und geeignete Kompensationsflächen vorhanden.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Aufgrund der Vorgaben des Regionalplanes bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, da es sich um ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen handelt. Planungsalternative wäre die Gebietsabgrenzung vom Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nach dem Regionalplan zu übernehmen.

¹ Ergänzt gemäß Genehmigung des Innenministeriums vom 09.12.2011, Az. IV 263-512.111-55.11 (5. Ä.)

6.3 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

„Technische Verfahren“ sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht verwendet worden. In der Summe sind keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten.

Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei einer Aufstellung von weiteren Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird anthropogen beeinflusster Boden versiegelt, das Kollisionsrisiko für die Fauna erhöht und das Landschaftsbild beeinträchtigt/verändert. Diese zusätzlichen Versiegelungen verursachen nach dem derzeitigen Planungsstand negative Umweltauswirkungen bzw. kompensationspflichtige Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Tiere und Pflanzen“ und „Landschaft“. Um die Umweltauswirkungen soweit wie möglich zu reduzieren, wurde das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nach dem Regionalplan verkleinert. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft aber gleichzeitig die planungsrechtliche Voraussetzung, dass moderne Windenergieanlagen aufgestellt werden können und damit Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt werden kann. Dieses stellt einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Nach dem derzeitigen Planungsstand stehen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen, da nicht erkennbar ist, dass bei einer weiteren Aufstellung von Windenergieanlagen das Kollisionsrisiko in einer Weise erhöht wird, dass von der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

7 Hinweise

7.1 Hinweise zur Luftfahrt

Gem. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG ist eine Prüfung durch die Deutsche Flugsicherung erforderlich. Über das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

7.2 Bundesnetzagentur

Von der Bundesnetzagentur liegt mit Datum vom 02.08.2010 folgende Stellungnahme vor:

„Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen folgendes mit:

- *Die BNetzA teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.*
- *Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.*
- *Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.*
- *Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie*

die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

- *Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.*
- *Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.*
- *Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.*

Gemäß § 16 Abs. 4 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 S. 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.“

Hinweis:

Die genannten Netzbetreiber wurden beteiligt (E-Plus-Mobilfunk GmbH & Co KG Telefonica O2 GmbH & Co KG Vodafone D2 GmbH).

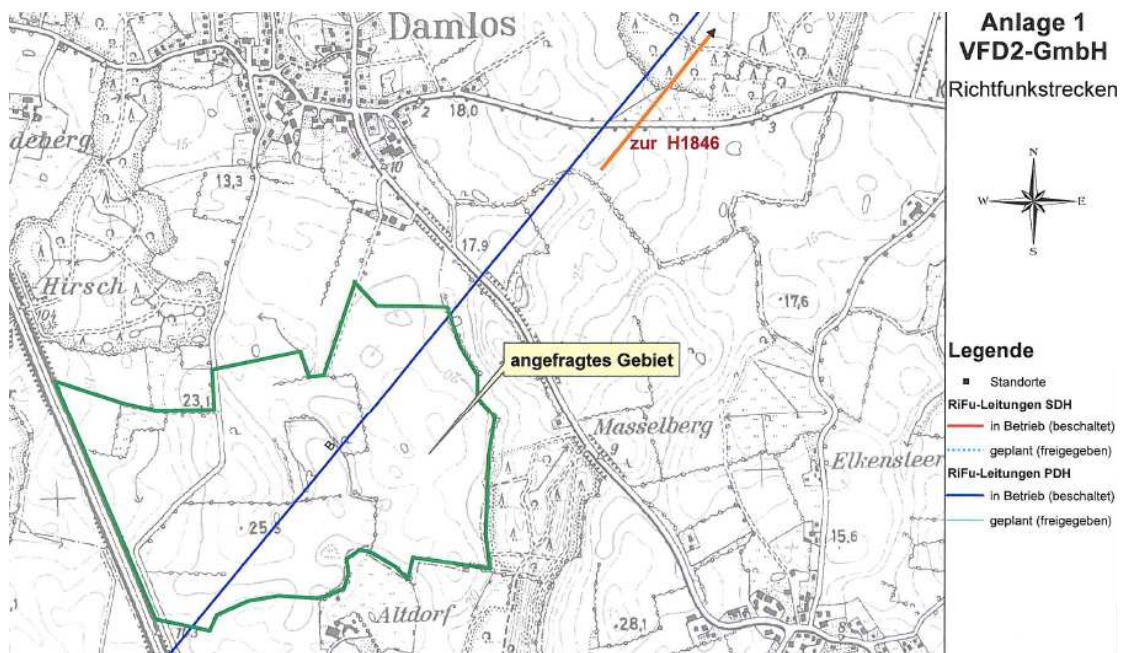
7.3 Vodafone D2 GmbH

Auszug aus der Stellungnahme vom 24.05.2011:

„Mit der Anlage 1 erhalten Sie im Überblick die in Betrieb befindlichen sowie zur Lizenzerteilung bei der Bundesnetzagentur eingereichten Richtfunkstrecken. Die beige-fügte Liste (Anlage 2) enthält die entsprechenden Informationen zur exakten Kartierung der betroffenen Verbindungen und deren Streifenbreite. Da das Vodafone-Netz ständig den Gegebenheiten des Mobilfunkmarktes angepasst wird, handelt es sich bei unseren Richtfunkverbindungen um „nicht geschützte“ Strecken, für die also kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Das dadurch bestehende Risiko der

Beeinträchtigung unserer Verbindungen durch eventuelle Baumaßnahmen längs der Richtfunktrasse wird von uns getragen. Insofern wären wir Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie uns benachrichtigen (Durchschrift der Genehmigung einschl. Übersichtskarte) würden, falls Sie im Rahmen Ihrer Planungen den Bereich unserer Richtfunktrasse in Anspruch nehmen müssten.,,

Auszug aus Anlage 1:



Auszug aus Anlage 2:

Anlage 2

Standortverzeichnis für angefragtes Gebiet

Standort-Code	WGS 84		Gauß-Krüger-Koordinaten	
	östl. Länge	nördl. Breite	Rechtswert	Hochwert
1846H	11°00'35''	54°18'14''	36 30 888	602 11 170
0204H	10°53'24''	54°13'23''	44 27 710	60 10 878

Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

lfd. Nr.	von - nach	Frequenz [GHz]	Länge [km]	Streifenbreite der Richtfunkstrecke*
1	1846H - 0204H	23	12,0	13 m

7.4 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Altlasten sind nicht bekannt.

Abfall

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003).

8 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Damlos am 30. Juni 2011 beschlossen.

Damlos, 18.04.2012

Siegel

(Grunert)
- Bürgermeister -